



Entwurf 18.04.2017

SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56

Westliche Heimstraße - Kampstraße

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig,

können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO

sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossfläche (GF) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sowie der für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB

Zulässig sind

auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ höchstens zwei Wohnungen je Einzelhaus sowie

auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ höchstens zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.2a BauGB

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ ist eine Unterschreitung der gemäß § 6 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) erforderlichen seitlichen Grenzabstände zur Wahrung der historisch gewachsenen Baustruktur für die im Mai 1928 bauordnungsrechtlich genehmigten Hauptgebäude sowie deren rückwärtige Anbauten im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen zulässig. **§ 31 LBO bleibt unberührt.**

Dies gilt sowohl für den Bestand als auch für dessen Wiederaufbau nach Abgang.

5. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und Nebenanlagen

§ 12 BauNVO und
§ 14 Abs.1 BauNVO

5.1. Erforderliche Anzahl von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr

Für Wohnungen ist je angefangene 75 qm Wohnfläche einer Wohnung mindestens ein Stellplatz oder eine Garage bzw. ein überdeckter Stellplatz zu erstellen.

5.2. Anordnung auf den Grundstücken

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ müssen Garagen bzw. überdeckte Stellplätze sowie Nebenanlagen einen vorderen Abstand von mind. 5,00 m sowie Stellplätze einen vorderen Abstand von mind. 1,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ sind in den Bereichen, die als von Nebenanlagen freizuhaltend festgesetzt sind, nur Stellplätze zulässig. Garagen und überdeckte Stellplätze sowie Nebenanlagen dürfen auf diesen Grundstücken nur im rückwärtigen Bereich westlich der Begrenzung der von Nebenanlagen freizuhaltenden Fläche errichtet werden.

Davon abweichend ist auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“ als Ausnahme

ein überdeckter Stellplatz je Grundstück zulässig, soweit eine Breite von 3,25 m und eine Länge von 5,50 m nicht überschritten sowie Abstände von 1,00 m zur festgesetzten Baulinie für das Hauptgebäude und von 5,00 m zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche der Heimstraße nicht unterschritten werden. Die Ausnahme bedarf einer Baugenehmigung nach § 62 LBO (Bindungen bzgl. Höhenentwicklung und Gestaltung - siehe Text, Abschnitte „8.2.“ und „9.2.“)

5.3. Flächengrößen

Auf allen Grundstücken dürfen Baukörper von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie von Nebenanlagen eine Flächengröße von insgesamt max. 75 qm nicht überschreiten. Flächenanteile von nicht überdeckten Anlagen (Stellplätze, Terrassen bzw. Freisitze, befestigte Freiflächen, Wege, Zufahren zu Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr u. ä.) sind darauf nicht anzurechnen (siehe Text, Abschnitt „6.“).

6. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

§ 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen als Baukörper oder ohne Überbauung sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden -

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„1 bis 36“	225 qm;
„37 bis 62“	185 qm.

7. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mit Fahrrechten zu belasten -

Bezeichnung der Fläche:	Nutzungsberechtigte:
„NR 1“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „38“ und „39“;
„NR 2“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „40“ und „41“;
„NR 3“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „42“ und „43“;
„NR 4“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „44“ und „45“;
„NR 5“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „46“ und „47“;
„NR 6“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „48“ und „49“;
„NR 7“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „50“ und „51“;
„NR 8“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „52“ und „53“;
„NR 9“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „54“ und „55“;
„NR 10“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „56“ und „57“;
„NR 11“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „58“ und „59“;
„NR 12“	Eigentümer der in Aussicht genommenen Grundstücke „60“ und „61“.

8. Höhe baulicher Anlagen

§ 16 BauNVO

8.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Die festgesetzten Höhen sind auf die mittlere fertige Krone der angegebenen Verkehrsfläche im Bereich des jeweiligen Grundstücks zu beziehen -

in Aussicht genom- menes Grundstück:	Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut:	Gesamthöhe:	bezogen auf Verkehrsfläche mit der Bezeichnung:
„1 bis 3“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Neuer Gartenweg;
„4 bis 9“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Heckenweg, Wohnweg „c“;
„10“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Neuer Gartenweg;
„11 bis 16“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Heckenweg, Fahrbahn „a“;
„17 bis 22“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Kampstraße, westlicher Fußweg „b“;
„23“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Neuer Gartenweg;
„24“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Kampstraße, östlicher Fußweg „b“;
„25 bis 28“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Kampstraße, Wohnweg „d“;
„29 bis 32“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Kampstraße, Wohnweg „e“; Wohnweg „e“;
„33 bis 36“	max. 4,50 m,	mind. 6,10 m, max. 7,00 m,	Kampstraße, Wohnweg „f“;
„37 bis 54“ Hauptgebäude rückwärtiger Anbau in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der fest- gesetzten Baulinie	mind. 3,15 m, max. 3,40 m, mind. 2,75 m, max. 3,25 m,	mind. 9,00 m, max. 9,25 m, mind. 5,50 m, max. 6,00 m,	Heimstraße, westlicher Fußweg
„47 bis 48“ Hauptgebäude rückwärtiger Anbau in einer Tiefe von 20 m, gemessen ab der fest- gesetzten Baulinie	mind. 3,70 m, max. 4,00 m, mind. 2,90 m, max. 3,40 m,	mind. 9,70 m, max. 10,00 m, mind. 5,80 m, max. 6,30 m,	Heimstraße, westlicher Fußweg
„55 bis 62“ Hauptgebäude rückwärtiger Anbau in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der fest- gesetzten Baulinie	mind. 3,15 m, max. 3,40 m, mind. 2,75 m, max. 3,25 m,	mind. 9,00 m, max. 9,25 m, mind. 5,50 m, max. 6,00 m,	Heimstraße, westlicher Fußweg

Soweit die vorhandene, nicht aufgeschüttete Oberfläche eines Baugrundstücks im Bereich des Hauptbaukörpers im Mittel mehr als 0,15 m höher als der festgesetzte Höhenbezug liegt, kann als Ausnahme eine entsprechend größere Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut bzw. Gesamthöhe zugelassen werden.

8.2. Höhenentwicklung von Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebenanlagen

Garagen, überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen dürfen eine mittlere Gesamthöhe von 2,75 m, bezogen auf die Höhenlage der für die Hauptgebäude relevanten Verkehrsfläche (siehe Text, Abschnitt „8.1.“) nicht überschreiten.

Soweit die vorhandene, nicht aufgeschüttete Oberfläche eines Baugrundstücks im Bereich der vor-
genannten baulichen Anlage im Mittel mehr als 0,15 m höher als der festgesetzte Höhenbezug liegt,
kann als Ausnahme eine entsprechend größere Gesamthöhe zugelassen werden.

9. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 84 LBO

9.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

9.1.1. Außenwände

Material -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“:

Ziegelmauerwerk in der Farbe rot;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 46“ und „55 bis 62“
in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie:

Ziegelmauerwerk in der Farbe rot;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“

in einer Tiefe von 20 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie:

Ziegelmauerwerk in der Farbe rot.

Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Wintergärten sowie Anbauten an die historische Bausubstanz auf den in Aussicht genom-
menen Grundstücken „37 bis 62“ außerhalb der vorhergehend benannten Bereiche können
in anderen Materialien ausgeführt werden.

Öffnungen in der Fassade und Rollladenkästen -

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ sind in denjenigen Bereichen,
für die als Material für die Außenwände Ziegelmauerwerk in der Farbe rot festgesetzt ist,
die Größen von Fenster- bzw. Türöffnungen und die Brüstungshöhen entsprechend den
Baugenehmigungen aus dem Jahre 1928 beizubehalten.

Fenster, Türen und Rollladenkästen sind in der Farbe weiß auszubilden.

9.1.2. Dächer

Dachform und Dachneigung -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“:

Satteldach, 25° bis 30°;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 46“ und „55 bis 62“
in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie::

Hauptgebäude - Krüppelwalmdach, 54°,

rückwärtiger Anbau - Krüppelwalmdach, 51°;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“

in einer Tiefe von 20 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie:

Hauptgebäude - Krüppelwalmdach, 54°,

rückwärtiger Anbau - Krüppelwalmdach, 47°.

Für Wintergärten sowie Anbauten an die historische Bausubstanz auf den in Aussicht ge-
nommenen Grundstücken „37 bis 62“ außerhalb der vorhergehend benannten Bereiche sind
andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Dacheindeckung -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“:

Dachziegel, Dachsteine, Faserzementplatten, Schiefer oder beschichtete Metallplatten
mit Dachpfannenprofil, jeweils in der Farbe schwarz;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 46“ und „55 bis 62“
in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie:

Dachziegel oder Dachsteine in der Farbe rot;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“

in einer Tiefe von 20 m, gemessen ab der festgesetzten Baulinie:

Dachziegel oder Dachsteine in der Farbe rot.

Für Wintergärten sowie Anbauten an die historische Bausubstanz auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ außerhalb der vorhergehend benannten Bereiche sind andere Dacheindeckungen zulässig.

Die Verwendung von glänzenden Materialien ist unzulässig.

Dachaufbauten -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“:

Dachgauben und Unterbrechungen der Trauflinie durch Giebel sind unzulässig.

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 46“ und „55 bis 62“:

Gauben sind

nur in der ersten Dachgeschossebene der Hauptdachfläche zulässig, an der der Heimstraße zugewandten Seite je Doppelhaushälfte - beginnend an der gemeinsamen Grundstücksgrenze - in einer Länge von mind. 5,00 m und max. 5,10 m mit abgewalmtem Anschluss an das Hauptdach auszubilden.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“:

An der der Heimstraße zugewandten Gebäudeseite sind Unterbrechungen der Trauflinie durch zweigeschossige Giebel mit Flachdach in einer Länge von mind. 4,30 m und max. 4,40 m je Doppelhaushälfte an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu erstellen und Gauben unzulässig;

an der rückwärtigen Gebäudeseite sind Gauben nur in der ersten Dachgeschossebene der Hauptdachfläche zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ allgemein sowie auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ ausschließlich auf den von der Heimstraße abgewandten Dachseiten zulässig, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.

9.2. Gestaltung von Garagen, überdeckten Stellplätzen, Stellplätzen und Nebenanlagen

9.2.1. Zugelassene Materialien für Außenwände -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“:

Ziegelmauerwerk in der Farbe rot, Holz oder Glas.

9.2.2. Überdeckte Stellplätze auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „47 bis 54“ im Bereich der im Abschnitt „5.2.“ definierten Ausnahme:

Seitenteile -

Metallstützen ohne Verkleidungen bzw. Einhausungen in der Farbe weiß;

Überdachungen -

Flachdach mit einer Neigung bis 5°;

Metallrahmen in der Farbe weiß mit Eindeckung in Glas oder Kunststoff.

9.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten

Die Oberflächen der Stellplätze und der Fahrgassen sind als offenporige Pflasterung auszubilden.

10. Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

11. Einfriedungen

§ 84 LBO

Die betreffenden Grundstücke sind zu den jeweils angrenzenden Verkehrsflächen des Neuen Gartenwegs, des Heckenwegs („a“ und „c“), der Kampstraße („b“) und der Heimstraße durch frei wachsende oder beschnittene Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zu begrenzen und - nach Erreichen der Wuchshöhe - in einer Höhe von mind. 0,60 m und max. 0,75 m zu unterhalten; die Bereiche von Grundstückszugängen sowie Grundstückszufahrten sind davon ausgenommen. Ein

Pflanzabstand (Stammabstand) von mind. 0,50 m zur Verkehrsfläche darf nicht unterschritten werden.

Die betreffenden Grundstücke können zu den jeweils angrenzenden Verkehrsflächen der Wohnwege der Kampstraße („d“, „e“ und „f“) durch Anpflanzungen begrenzt werden. Soweit Hecken aus einheimischen Laubgehölzen angelegt werden, ist ein Pflanzabstand (Stammabstand) von mind. 0,50 m zur Verkehrsfläche einzuhalten und eine Einschränkung der befahrbaren Breite des Wohnwegs durch die Bepflanzung zu unterbinden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am _____ von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____ gebilligt.

Büdelsdorf, den _____

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den _____

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den _____

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

BEBAUUNGSPLAN NR. 56 DER STADT BÜDELSDORF

Westliche Heimstraße - Kampstraße

BEGRÜNDUNG

Anlage b

1. Lage, Größe und Situation des Plangebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im zentralen Bereich des Stadtgebietes und wird begrenzt

- im Norden - durch die südliche Grenze des Flurstücks der Straße Neuer Gartenweg sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22,
- im Osten - durch die **Fahrbahnachse** der Heimstraße,
- im Süden - durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103 und 105, Heckenweg 19 und 19a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8, Kampstraße 10, 11 und 12,
- im Westen - durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstücks der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 und 9

(Anlage a - Übersichtskarte).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. **4,304** ha;

davon entfallen auf

Allgemeine Wohngebiete ca. 3,874 ha,

öffentliche Verkehrsflächen ca. **0,430** ha.

Das Gebiet der Kampstraße bzw. des Heckenwegs und die westliche Seite der Heimstraße ist mit Arbeiterwohnhäusern der ehemaligen Carlshütte und Wohngebäuden der Gemeinnützigen Baugenossenschaft bebaut; das Wohngebäude auf dem Flurstück 32/46 ist zwischenzeitlich abgerissen worden. Überwiegend stammen die Gebäude aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts (Baugenehmigungen aus den Jahren 1911, 1925 bzw. 1928).

Der Bereich um die Kampstraße bzw. den Heckenweg (in Aussicht genommene Grundstücke „1 bis 36“) ist durch eine kleinteilige eingeschossige, eher niedrige Bebauung geprägt. Die Häuser waren ursprünglich entlang der Firstlinie geteilt und wurden durch zwei Arbeiterfamilien bewohnt. Im Laufe der Jahrzehnte wuchs der Bedarf an Wohnraumgrößen; die Gebäude wurden durch diverse Umbauten verändert bzw. durch seitliche Anbauten vergrößert. Die Firsthöhen sind dabei erhalten geblieben, so dass sich auch heute noch ein homogenes Bild der Höhenverhältnisse vorfinden lässt. Da aktuell diverse Bauvoranfragen in diesem Bereich zu verzeichnen sind und es nicht zu städtebaulichen Missständen bzw. marginalen Veränderungen des Erscheinungsbildes dieser Siedlung kommen soll, ist ein Planungserfordernis zwecks Steuerung der weiteren Entwicklung gegeben.

Der Bereich westlich der Heimstraße ist mit eingeschossigen Doppelhäusern zweier verschiedener Haustypen (gleich sind jeweils diejenigen der in Aussicht genommenen Grundstücke „37 bis 46“ bzw. „55 bis 62“ und „47 bis 54“) bebaut. Hier waren je Doppelhaushälfte ursprünglich zwei Wohnungen vorhanden; infolge der gestiegenen Ansprüche an Wohnraum sind die Wohnungen zum größten Teil zusammengelegt und Teile der angebauten rückwärtigen Baukörper für die Einrichtung sanitärer Anlagen in Anspruch genommen worden. Die Gebäude befinden sich bzgl. des äußeren Erscheinungsbildes in Form und Gestaltung nahezu noch im Originalzustand. Die Gebäude Heimstraße 1 und 3, die bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48 A bzgl. Steuerung der Art der Nutzung entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemischten Baufläche überplant sind, werden in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes einbezogen und als Teil eines Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt, da sie ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und dem homogenen Erscheinungsbild der Bebauung westlich der Heimstraße zuzuordnen

sind. Auch in diesem Teilgebiet besteht ein Planungserfordernis, um einer im unbeplanten Innenbereich möglichen negativen Entwicklung des Gebäudeensembles - **insbesondere durch Veränderungen an den Außenwänden und Dächern** - frühzeitig entgegenzutreten.

Um wesentliche städtebauliche Verschlechterungen im gesamten Plangebiet während der Zeitspanne der Planaufstellung zu verhindern, wurde eine Veränderungssperre erlassen, die mit der Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes endet.

Die erschließenden Verkehrsflächen des Neuen Gartenweges, des Heckenweges einschließlich des gleichnamigen Wohnweges, der Kampstraße einschließlich der drei zugehörigen Wohnwege sowie der Heimstraße sind ausgebaut und bedürfen keiner ergänzenden Vorgaben durch die Bauleitplanung. Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind vorhanden und können bei Bedarf ergänzt werden.

Das Gelände des Plangebietes ist nahezu eben.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 56 liegt innerhalb des Interessengebietes der **Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf, des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Schleswig** sowie im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen; mit Immissionen durch den Flugbetrieb muss - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden. **Bei der Aufstellung von Baukränen kann es zu Höheneinschränkungen kommen; es ist eine Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln zu beantragen.**

Aufgrund des Abstandes zur Hollerstraße und der dazwischen liegenden Bebauung muss nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch den Fahrverkehr auf der überörtlichen Verkehrsfläche der B 203 ausgegangen werden.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Neben der Zielsetzung, die Wohnstruktur zu erhalten und das städtebauliche Erscheinungsbild des derzeitigen Bestandes planungsrechtlich zu sichern, sollen auch angemessene Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Auf eine Nachverdichtung auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der Doppelhäuser entlang der Heimstraße wird bewusst verzichtet, da das bestehende Gebäudeensemble auch von den Freiräumen im westlichen Teil der Grundstücke geprägt wird.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes und der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 nicht vorhanden; außerdem bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter. Der Baumbestand ist nicht als ortsbildprägend anzusehen.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches aufgestellt; auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und auf die Erarbeitung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde deshalb verzichtet.

3. Entwicklung des Planes

3.1. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandenen Straßen bzw. Wohnwege sichergestellt. Die Ausbildung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Um die Anfahrbarkeit rückwärtiger Grundstücksteile zwecks Unterbringung von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr zu ermöglichen, werden auf den Doppelhausgrundstücken westlich der Heimstraße entsprechende mit Fahrrechten zugunsten der jeweiligen Eigentümer zu belastende Flächen festgesetzt. Dies ist durch die geringen seitlichen Grenzabstände sowie vorspringende Eingangspodeste der historischen Bebauung begründet, die keinen Platz für ausreichend breite Einzelzufahrten zu den rückwärtigen Grundstücksteilen zulassen. Die dingliche Sicherung ist Sache der jeweiligen Nutzungsberechtigten.

3.2. Nutzung der Grundstücke und Gestaltung der Gebäude

Die Grundkonzeption der Planung sieht die Erhaltung der vorhandenen Gebäude in ihren kleinteiligen Abmessungen und ihrem historischen Erscheinungsbild vor; den Anforderungen an zeitgemäße Wohnraumgrößen soll jedoch Rechnung getragen werden. Weiterhin soll bei Abgang von Gebäuden eine Einfügung der Neubebauung in die gewachsenen Strukturen sichergestellt werden.

Die Baugrundstücke werden als Allgemeine Wohngebiete (WA) ausgewiesen. Wohnungen, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe sind allgemein zulässig. Wegen der bestehenden Art der differenzierten Erschließung sowie zur Erhaltung der Wohnruhe ist es erforderlich, den Ansatz von Anlagen und Einrichtungen, die Fremdverkehr an sich ziehen wie Schank- und Speisewirtschaften oder Anlagen für kirchliche, kulturelle oder sportliche Zwecke auszuschließen; gleiches gilt für Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Die vorgenannten Einrichtungen sind im Plangebiet bisher nicht vorhanden und können weiterhin in den nahe gelegenen zentralen Versorgungsbereichen entlang der Hollerstraße bzw. der Parkallee untergebracht werden. Der Ansatz von Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben sowie von Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke oder sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben wird nur als Ausnahme ermöglicht, so dass bei Vorhaben jeweils deren Gebietsverträglichkeit und Auswirkung auf angrenzende Wohnnutzungen sowie das Erschließungssystem abgewogen werden kann.

Als bestimmendes Maß der baulichen Nutzung wird die maximale Größe der zulässigen Grundfläche (GR) sowie der zulässigen Geschossfläche (GF) baulicher Anlagen festgesetzt. Die Vorgabe der Geschossfläche ist zur eindeutigen Bestimmung der maximalen Ausnutzung der Grundstücke und zur Beibehaltung der Struktur der eingeschossigen Bebauung mit unterschiedlichem Ausbauanteil des Dachgeschosses erforderlich. Deshalb wird auch festgesetzt, dass Flächen von Aufenthaltsräumen im Nicht-Vollgeschoss des Dachraumes einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume sowie der für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, anzurechnen sind. Es wird für die jeweiligen Gebäudeensemble bewusst die gleiche Grund- bzw. Geschossfläche zugelassen, da die Baukörper entscheidend sind für die Erreichung der Planungsziele und nicht die Ausnutzung in Relation zu den zufällig unterschiedlich großen Einzelgrundstücken.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ war ursprünglich für zwei Wohnungen eine Grundfläche von ca. 75 qm sowie - aufgrund des hohen Drempels, jedoch ohne Gauben - eine weitere ca. 50 qm große anrechenbare Fläche im Dachgeschoss und ein Anbau für Nebenräume (Abstellraum, Waschküche u. ä.) von ca. 16 qm vorhanden. Auf dem überwiegenden Anteil der Grundstücke sind bereits Umbauten (wie Fortfall der zweiten Wohnung) oder seitliche Anbauten durch Abschleppung des Daches vorgenommen worden. Die zulässige Grundfläche wird dementsprechend mit 160 qm vorgegeben; dies ermöglicht eine Wohnfläche von ca. 128 qm und entspricht auf den kleinsten Grundstücken einer Grundflächenzahl von ca. 0,33 bzw. auf dem größten von ca. 0,19. Die nunmehr zulässige Geschossfläche von 210 qm entspricht im Wesentlichen dem Bestand auf einer Vielzahl von Grundstücken und ermöglicht bei einer dadurch möglichen Wohnfläche von ca. 168 qm die Beibehaltung von zwei Wohnungen je Einzelhaus auf dem Grundstück. Auf den kleinsten Grundstücken wird eine Geschossflächenzahl von ca. 0,44 und auf dem größten von 0,25 erreicht.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ waren ursprünglich zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte mit einer Grundfläche - je nach Haustyp - zwischen ca. 62 qm und ca. 64 qm sowie - aufgrund großer Gauben oder Vorbauten zur Heimstraße hin bzw. Gauben an der rückwärtigen Seite - einem anrechenbaren Anteil im Dachgeschoss zwischen ca. 43 qm und ca. 45 qm vorhanden; jeweils zuzüglich Nebenräume in rückwärtigen Anbauten von ca. 30 qm. Auch hier sind auf dem überwiegenden Anteil der Grundstücke Umbauten (wie Fortfall der zweiten Wohnung, Einbau von Sanitärräumen in den rückwärtigen Anbauten) vorgenommen worden. Die zulässige Grundfläche wird nunmehr mit 105 qm vorgegeben; dies ermöglicht eine vollständige Umnutzung der Bestandsbaukörper als Wohnräume sowie die Ergänzung des rückwärtigen Baukörpers zu Wohnzwecken durch Wintergärten u. ä. bei einer erdgeschossigen Wohnfläche von ca. 84 qm und entspricht auf den unterschiedlich großen Grundstücken einer Grundflächenzahl zwischen 0,15 und 0,18. Die zulässige Geschossfläche von 150 qm ermöglicht eine Wohnfläche von ca. 120 qm und ist ausreichend

für die Beibehaltung von zwei Wohnungen je Haushälfte. Dadurch wird eine Geschossflächenzahl zwischen ca. 0,21 bis ca. 0,26 erreicht.

Durch die gegenüber den vergleichbaren Maximalwerten der Baunutzungsverordnung reduziert festgesetzten Grundflächen baulicher Anlagen ist es erforderlich, einen höheren Anteil an der Grundfläche für Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie Wegen und befestigten Freiflächen zuzulassen als dies die Baunutzungsverordnung für den Regelfall vorsieht.

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ darf die zugelassene Grundfläche um bis zu 225 qm überschritten werden; dies entspricht dem Bedarf für die Baukörper der erforderlichen Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und Nebenanlagen (max. 75 qm), die befestigten Zufahrten zu zwei Garagen oder überdeckten Stellplätzen, den - aufgrund der zugelassenen Geschossfläche - ggf. erforderlichen dritten Stellplatz sowie Terrassen bzw. Freisitze für zwei Wohnungen bzw. Wege auf dem Grundstück und führt zu einer Gesamtversiegelung von im Mittel ca. 63 %.

Vergleichbares gilt für die in Aussicht genommenen Grundstücke „37 bis 62“, für die ein zusätzlicher Anteil von 185 qm angemessen ist; dies umso mehr als **Garagen und überdeckte Stellplätze zum überwiegenden Anteil** im rückwärtigen Grundstücksbereich unterzubringen sind und dadurch längere Zufahrten erfordern. Hier wird im Mittel ein Befestigungsanteil von insgesamt ca. 46 % erreicht. Die zulässigen Versiegelungen von Grund und Boden unterschreiten wesentlich den Maximalwert der Baunutzungsverordnung von 80 % und sind auf den Grundstücken größtenteils bereits vorhanden.

Bei den auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ vorgegebenen überbaubaren Grundstücksflächen nehmen die festgesetzten Baulinien eine Kante der historischen Bebauung auf und geben damit die bestehende Gliederung der Baukörper zueinander bzw. zum Erschließungsraum vor, die auch im Falle des Abgangs eines Hauptgebäudes durch die Neubebauung wieder hergestellt werden soll. Die Baufenster sind so ausreichend bemessen, dass den Eigentümern für Anbauten an die historische Bausubstanz Variationsmöglichkeiten eingeräumt werden und eine evtl. Neubebauung die Gebäudeform der historischen Einzelhäuser in offener Bauweise aufnehmen kann.

Die Gruppierung der Doppelhäuser auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 62“ zur Heimstraße wird durch Festsetzung entsprechender Baulinien erhalten. Der Gebäudebestand weist geringere Abstände (z. T. nur ca. 2,10 m) zu den seitlichen Grundstücksgrenzen auf als dies heute nach den Vorgaben der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (3,00 m) erforderlich wäre. Zur Wahrung der historisch gewachsenen Baustruktur auch im Falle eines Abganges und zur Einfügung einer Neubebauung in das Gebäudeensemble der im Mai 1928 bauordnungsrechtlich genehmigten Hauptgebäude einschließlich deren rückwärtiger Anbauten werden durch die Bauleitplanung eine Unterschreitung der seitlichen Grenzabstände zugelassen und die Baugrenzen entsprechend dem Bestand festgesetzt. Die bei Ausnutzung der zulässigen Grundfläche möglichen Erweiterungen oder Anbauten haben selbstverständlich die heute erforderlichen Abstände zu wahren.

Zur Sicherung des historischen und bisher kaum veränderten Erscheinungsbildes der Bebauung auf den Grundstücken „37 bis 62“ sollen die Proportionen von Fenstern und Türen für die Hauptbaukörper und die rückwärtigen Anbauten entsprechend der ursprünglichen Baugenehmigung beibehalten werden und - genau wie ggf. gewünschte Rollladenkästen - einheitlich in weiß gestaltet bleiben. Die auf den Grundstücken „47 bis 54“ als Ausnahme in begrenzter Flächengröße und mit vorgegebenen Abständen sowohl zum Hauptbaukörper als auch zur Grenze der Heimstraße (Aufnahme der Gebäudefluchten der nördlich und südlich fortgeführten Doppelhausgruppen) zugelassenen überdeckten Stellplätze sollen bzgl. ihres Erscheinungsbildes zurückhaltend ausgebildet werden, damit das Gesamtensemble so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Um dies im Einzelfall überprüfen zu können, unterliegt diese Baumaßnahme sowohl der Ausnahmeregelung und bestimmten gestalterischen Bindungen als auch einer Baugenehmigung nach § 62 LBO.

Bindungen für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen, Außenwandgestaltung sowie Gestaltung der Dächer werden - auf der Grundlage der Bestandsgebäude - und zur Erhaltung des Erscheinungsbildes der Gebäudegruppen differenziert vorgegeben.

Die Hauptgebäude auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1 bis 36“ sind Baukörper mit hohem Drempe und - aufgrund der flachen Dachneigung - geringer Gesamthöhe, mit Firststrichtungen der Satteldächer als wesentliches Kriterium der Gebäudegruppierungen, mit Außenwänden in rotem Ziegelmauerwerk ohne Glasur, mit Dacheindeckungen in schwarzen und nicht glänzenden

Materialien und durchgehenden Dachflächen ohne Gauben. Diese Gestaltungsmerkmale werden in die Planung übernommen. Lediglich bzgl. der Gesamthöhe, der Dachneigung und für untergeordnete Bauteile wie Wintergärten werden angemessene Variationsmöglichkeiten zugelassen; dies ist vertretbar, da es sich um Einzelhäuser ohne unmittelbare Auswirkungen auf benachbarte Baukörper handelt. Eine Vorgabe der Mindesthöhe des Schnittpunktes von Gebäudeaußenwand und Dachneigung ist nicht mehr zielführend, da diese auf dem überwiegenden Anteil der Grundstücke gegenüber der historischen Bebauung bereits durch die seitlichen Anbauten verändert worden ist. Die im Gebiet vorherrschende Dacheindeckung durch schwarze Dachsteine oder **gewellte Faserzementdachplatten** wird nunmehr durch die Zulassung von nicht glänzenden Dachziegeln, Schiefer oder beschichtete Metallplatten mit Dachpfannenprofil ergänzt; letzteres insbesondere, um den Eigentümern eine energetische Sanierung ohne konstruktive Auswirkungen für die Dachkonstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgebäude der - in ihrer Höhenentwicklung und Gestaltung geringfügig unterschiedlichen Gebäudegruppen auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „37 bis 46“ bzw. „55 bis 62“ und „47 bis 54“ - sind durch ihre Höhenentwicklung, die Krüppelwalmdächer mit gleicher Hauptdachneigung und Firstausrichtung parallel zur Heimstraße sowie rechtwinklig dazu angeordneten Firste und geringfügig anderen Dachneigungen bei den rückwärtigen Anbauten, die Außenwände in rotem und unglasiertem Ziegelmauerwerk mit Fassadenöffnungen **in den ursprünglichen Proportionen**, überwiegend durch Dacheindeckungen in roten und nicht glänzenden Materialien sowie entweder große, aneinander gebaute Gauben mit abgewalmtem Anschluss an das Hauptdach oder Unterbrechungen der Trauflinie durch **zweigeschossige Flachdachgiebel** zur Heimstraße hin, geprägt; auf den rückwärtigen Gebäudeseiten sind **Gauben unterschiedlicher Größen** in der ersten Dachgeschossebene vorhanden. Auch diese Gestaltungskriterien werden in die Planung übernommen, wobei die Vorgaben wegen der Doppelhäuser und dem Planungsziel, hier auch weiterhin einander entsprechende Haushälften zu erhalten, konkreter sein müssen. Variationsmöglichkeiten sind nur bei Anbauten von rückwärtigen Wintergärten **oder sonstigen Erweiterungen** sowie in geringem Umfang bei der Höhenentwicklung zugelassen, um energetische Sanierungen der Dächer nicht zu behindern.

Um Energie-Gewinnungsanlagen zwecks Eigenversorgung der Gebäude zu ermöglichen, können diese auf den Dachflächen der Einzelhäuser sowie auf den der Heimstraße abgewandten Dachseiten **der Grundstücke mit Doppelhausbebauung** angebracht werden, soweit sie der jeweiligen Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und - wie auch die Dacheindeckungen - aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.

Für Baukörper von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie Nebenanlagen werden **für Grundstücke mit Einzelhäusern wegen der Einsehbarkeit und Wirkung auf den Erschließungsraum nur Holz oder Glas sowie Ziegelmauerwerk in gleicher Farbe wie das Hauptgebäude als Außenwände zugelassen**, damit diese gegenüber den Hauptbaukörpern von der Erscheinung her zurücktreten; **für die Doppelhäuser werden keine Bindungen vorgegeben**. Die Ausbildung der Dächer bleibt freigestellt. Als offenporige Pflasterung auszubildende Oberflächen von nicht überdeckten Stellplätzen und von Fahrgassen zu Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sollen die dadurch in Anspruch genommenen Flächen so wenig wie möglich versiegeln.

Auf eine Festsetzung des Standortes von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr wird verzichtet; die Anordnung bleibt - im Rahmen der im Bebauungsplan vorgegebenen Bindungen - den Eigentümern bei Beachtung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen überlassen.

Die Festsetzung, je angefangener 75 qm Wohnfläche einer Wohnung eine Abstellmöglichkeit für einen Pkw auf dem jeweiligen Grundstück zu schaffen, trägt dem erkennbaren Bedarf Rechnung und wird die Erschließungsflächen von der Inanspruchnahme durch abgestellten Autos entlasten.

Die Vorgabe der Mindestabstände von Garagen, überdeckten Stellplätzen und Stellplätzen zu öffentlichen Verkehrsflächen soll Beeinträchtigungen der dortigen Verkehrsabläufe vermeiden.

Baukörper von Garagen bzw. überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen auf den jeweiligen Grundstücken werden auf einen Flächenanteil von insgesamt 75 qm begrenzt; dies ist ausreichend, um je Grundstück Doppelgaragen und Nebenanlagen wie Garten- oder Gewächshäuser in angemessenem Umfang unterbringen zu können, ohne dass die Masse von deren Baukörpern in Konkurrenz zur historischen Bausubstanz tritt.

Die Vorgaben für den Gesamtanteil an untergeordneten Baukörpern sowie die Vorgabe, dass diese zum Nachbarschutz nur eine mittlere Gesamthöhe von 2,75 m haben dürfen, werden als ausrei-

chend angesehen; weiteres ist durch die Bestimmungen der Landesbauordnung geregelt.

3.3. Grüngliederung und Anpflanzungen

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sind entweder Obst- bzw. Pioniergehölze oder Nadelgehölze. Sie werden als nicht ortsbildprägend eingeschätzt und deshalb nicht mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Auf den Grundstücken des Plangebietes sind verschiedene Einfriedungen vorhanden - zu einem großen Teil in Form von geschnittenen Hecken oder heckenartigen freiwachsenden Sträuchern aus Laubgehölzen. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Abschlusses zum Straßenraum, belegt auch durch die Straßenbezeichnung „Heckenweg“, sind die Baugrundstücke zum öffentlichen Verkehrsraum der Haupteinfriedungsstraßen entsprechend zu begrenzen. Die maximale Bewuchshöhe wird vorgegeben, um ordnungsgemäße Sichtverhältnisse an Grundstückszufahrten zu gewährleisten; der vorgegebene Pflanzabstand (Stammabstand) ist erforderlich, um dem Bewuchs eine angemessene Entwicklung zu ermöglichen, ohne dass eine nicht vertretbare Einengung der Erschließungsräume erfolgt.

Bei den von den schmalen Wohnwegen „d“, „e“ und „f“ der Kampstraße erschlossenen Grundstücken wird auf eine zwingende Vorgabe der Einfriedung durch Hecken verzichtet. Soweit hier eine Abgrenzung durch Anpflanzungen erfolgt, ist eine Einengung des Wohnwegs durch entsprechenden Pflanzabstand und Rückschnitt zu vermeiden.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Die Baugrundstücke des Plangebietes befinden sich in unterschiedlichem Privatbesitz. Teile von Flurstücken, die im Bereich der Heimstraße bereits für den dortigen westlichen Fußweg in Anspruch genommen worden sind, sollen im Wege freier Vereinbarungen von der Stadt Büdelsdorf erworben werden.

Die übrigen öffentlichen Verkehrsflächen sind städtisches Eigentum.

5. Erschließung

Es sind lediglich private Maßnahmen der Erschließung sowie ggf. der objektbezogenen Ver- und Entsorgung durch den dafür kostenpflichtigen Träger der Baumaßnahmen erforderlich. Evtl. zusätzliche Netzkostenbeiträge für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie für Telekommunikation werden durch die Versorgungsträger erhoben.

5.1. Verkehrserschließung

Die Baugrundstücke werden durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen. Die Umsetzung der westlich der Heimstraße auf einzelnen Grundstücken durch die Festsetzung von mit Rechten zu belastende Flächen vorbereitete verbesserte Anfahrbarkeit rückwärtiger Grundstücksteile ist von den begünstigten Eigentümern zu veranlassen und hat keine Relevanz für die gesicherte Verkehrserschließung bzw. Ver- und Entsorgung.

5.2. Versorgung und Entsorgung

Zwischen der Stadt Büdelsdorf bzw. den Versorgungsträgern und den Grundstückseigentümern bestehen entsprechende Verträge.

Im Plangebiet wird die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ausgeschlossen, da diese eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und einen Eingriff in die Nutzbarkeit der Grundstücke darstellen würden, die seitens der Stadt Büdelsdorf als vermeidbar im Sinne des § 1a des Baugesetzbuches sowie entsprechender Paragraphen der Bundes- und Landesnaturschutzgesetze angesehen werden. Eine Anordnung von Masten bzw. Leitungsführungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen kann wegen der gebotenen Verkehrssicherheit im Bereich der Erschließungsflächen keinesfalls erfolgen; eine Anordnung von Masten bzw. Leitungsführungen auf den Grundstücken würde dem Nutzungszweck des Baugebietes widersprechen und unangemessene Einschränkungen zur Folge haben. Es sind bereits unterirdische Leitungstrassen aller Versorgungsträger vorhanden.

- 5.2.1. Wasser:
Anschluss an das Netz der Stadtwerke Rendsburg.
- 5.2.2. Elektrizität:
Anschluss an das Netz der Stadtwerke Rendsburg.
- 5.2.3. Gas:
Anschluss an das Netz der Stadtwerke Rendsburg.
- 5.2.4. Telekommunikation:
Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG.
- 5.2.5. Kabelfernsehen:
Anschluss an das Netz von Kabel Deutschland.
- 5.2.6. Entwässerung:
Anschluss der Schmutz- und Regenwasserleitungen an das städtische Abwassernetz.
Regenwasser kann auch auf dem Grundstück gesammelt und wieder genutzt werden; eine Versickerung ist nur in Einzelfällen möglich.
- 5.2.7. Löschwasser:
Hydranten sind im Bereich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden.
- 5.2.8. Abfallbeseitigung:
Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

6. Sonstiges

6.1. Bodenbeschaffenheit und Baugrundverhältnisse

Detaillierte Untersuchungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit, der Tragfähigkeit des Baugrundes, des Setzungsverhaltens von Baukörpern, des Grundwasserstandes bzw. der Höhenlage von evtl. Stau- oder Schichtenwasser werden bei Neubebauungen für erforderlich gehalten und sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu veranlassen.

6.2. Grundwasserverhältnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellen und Revisionsdrainagen nur zulässig sind, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, bei Neubebauung auf den Bau von Kellern zu verzichten.

6.3. Tiefenbohrungen für die Nutzung von Erdwärme

Tiefenbohrungen, die für die Nutzung von Erdwärme erforderlich sein können, sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mindestens vier Wochen vor Ausführung der Bohrarbeiten anzuzeigen.

6.4. Lage im militärischen Interessengebiet

Vor der Aufstellung von Baukränen ist eine Prüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu beantragen.

7. Kosten

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 werden von der Stadt Büdelsdorf übernommen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung
vom gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde